

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/353 —

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen
auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (EGKS-UmVG)

A. Problem

Eine gemäß Artikel 14 des EGKS-Vertrages verbindliche Empfehlung der EG-Kommission verpflichtet die Mitgliedstaaten, falls sie Konkursforderungen auf Umsatzsteuer im Konkurs des Schuldners Vorrechte einräumen, das gleiche Vorrecht rückständigen Forderungen wegen der Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl zu gewähren.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich gegen eine Stimme aus der Fraktion der SPD und bei Enthaltung des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, die Empfehlung umzusetzen und den Konkursforderungen wegen der Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl den Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 2 der Konkursordnung einzuräumen.

C. Alternativen

Absehen von der Umsetzung im Hinblick auf die bei der Insolvenzreform geplante Abschaffung der Konkursvorrechte.

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden als nachrangige Konkursgläubiger geringfügige, der Höhe nach jedoch nicht abschätzbare Auswirkungen möglich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/353 — mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 27. Oktober 1988

Der Rechtsausschuß

Stiegler	Helmrich	Schmidt (München)
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Helmrich und Schmidt (München)

Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (EGKS-UmVG) — Drucksache 11/353 — ist vom Deutschen Bundestag in seiner 20. Sitzung vom 25. Juni 1987 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Rechtsausschuß in seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 1987 einstimmig vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 7., 9., 15. und 32. Sitzung vom 7. Oktober 1987, 4. November 1987, 20. Januar 1988 und 12. Oktober 1988 beraten. In der 15. Sitzung ist der Gesetzentwurf dem beim Rechtsausschuß errichteten Unterausschuß „Produzentenhaftung“, der zwischenzeitlich in Unterausschuß „Europarecht“ umbenannt worden ist, zur weiteren Beratung überwiesen worden. Der Unterausschuß hat sich in seiner 6. Sitzung vom 23. September 1988 mit dem Gesetzentwurf befaßt und dem Rechtsausschuß einstimmig die Annahme empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat daraufhin den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mehrheitlich gegen eine Stimme aus der Fraktion der SPD und bei Enthaltung des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die aufgrund des Fusionsvertrages von 1965 an die Stelle der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl getreten ist, hat mit — gemäß Artikel 14 EGKS-Vertrag bindender — Empfehlung vom 13. Mai 1986 zur Schaffung eines Vorrechts für Forderungen wegen Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (ABl. Nr. L 144/40 vom 29. Mai 1986) diejenigen Mitgliedstaaten, in denen Steuervorrechte im Konkursverfahren bevorrechtigt sind, dazu verpflichtet, für die Umlagen einschließlich der Säumniszuschläge das den Mehrwertsteuerforderungen zustehende Vorrecht einzuräumen. Mit Hilfe der Umlagen wird die Kommission gemäß Artikel 49 EGKS-Vertrag instand gesetzt, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zu beschaffen. Artikel 50 § 3 EGKS-Vertrag sieht die Möglichkeit zur Festsetzung von Säumniszuschlägen vor.

Entsprechend dieser Vorgaben sieht der Gesetzentwurf vor, den Forderungen wegen der Umlagen dasselbe Konkursvorrecht einzuräumen, das gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 der Konkursordnung die Mehrwertsteuerforderungen besitzen. § 61 Abs. 1 Nr. 2 der Konkursordnung beschränkt das Vorrecht zeitlich allerdings auf Forderungen, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig geworden sind oder nach § 65 der Konkursordnung als fällig gelten. Diese zeitliche Beschränkung sieht der Gesetzentwurf bei Umlagen jedoch nicht vor, da gemäß Artikel 3 der Empfehlung das Vorrecht in Geltung zu bleiben hat, solange die Forderungen nicht verjährt sind. Grundsätzlich verjähren die Ansprüche aus Umlagen und Säumniszuschlägen nach drei Jahren.

Forderungen und Vorrechte wegen Umlagen und Säumniszuschlägen werden gemäß § 2 des Gesetzentwurfs im Streitfall von der Kommission durch schriftliche Entscheidung festgestellt. Hiergegen ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, die gegebenenfalls eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs einzuholen haben.

§ 3 des Gesetzentwurfs enthält die notwendigen Übergangsregelungen für diejenigen Insolvenzverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängig sind.

Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit großer Mehrheit nach eingehender Beratung der rechtlichen und rechtspolitischen Fragen sowie der wirtschaftlichen Auswirkungen die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf war zunächst auf Bedenken gestoßen, da es als nicht sinnvoll empfunden wurde, jetzt ein neues Konkursvorrecht zu schaffen, obwohl im Rahmen der geplanten Insolvenzreform Konkursvorrechte abgeschafft werden sollen. Maßgeblich auf diesem Einwand beruhen die Gegenstimme aus der Fraktion der SPD und die Enthaltung des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN. Weitere Bedenken knüpften an die komplizierte Rechtswegregelung in § 2 des Entwurfs an, die vor der endgültigen Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Forderung und damit eines Vorrechts durch den EuGH die Einschaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verlangt, sowie an die im Vergleich mit dem Vorrecht für Mehrwertsteuerforderungen größere Reichweite des neuen Konkursvorrechts. Insoweit hat die Bundesregierung in den Ausschußberatungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Zwischenschaltung des Verwaltungsgerichts unvermeidlich sei, da die Vorschriften des EGKS-Vertrages eine unmittelbare Anrufung des EuGH z. B. durch den eine Umlageforderung bestreitenden Gläubiger nicht gestatteten. Der auf den unterschiedlichen Verjährungsvorschriften

beruhende größere zeitliche Rahmen der Bevorrechtigung der Umlageforderungen sei durch die Empfehlung selbst vorgegeben.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat im Ergebnis dem Gesetzentwurf zugestimmt, da es sich bei der Empfehlung um eine für den deutschen Gesetzgeber bindende Vorgabe handele, die Bundesrepublik Deutschland eine Feststellung der Vertragsverletzung vermeiden solle und — vor allem — mit der Umsetzung kein Präjudiz für die künftige Insolvenzreform verbunden sei. Da die Empfehlung nur dann ein Vorrecht für Umlageforderungen verlange, wenn ein entsprechendes Vorrecht für Mehrwertsteuerforderun-

gen im innerstaatlichen Recht existiere, stehe es dem deutschen Gesetzgeber frei, im Rahmen der Insolvenzreform dieses Vorrecht abzuschaffen und damit auch die Grundlage für eine aus der Empfehlung resultierende Umsetzungsverpflichtung zu beseitigen.

Die Auswirkungen des neuen Vorrechts auf die Quote nachrangiger Gläubiger wurden im Ausschuß aufgrund der von der Bundesregierung vorgetragenen Modellrechnungen als nahezu unerheblich bezeichnet.

Die vorgeschlagene Änderung des § 5 soll ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes vermeiden.

Bonn, den 27. Oktober 1988

Helmrich Schmidt (München)

Berichterstatter

